

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Rosendahl
über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 17. Dezember 2001
(in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 28.02.2020)

Aufgrund

1. § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313)
2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712),
4. des § 31 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick - Friedhofssatzung - vom 17. Dezember 2001

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Holtwick und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Kostenerstattungen erhoben.

§ 2
Gebührentarif / Kostenerstattungen

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| a) für Einzelgräber für Erdbestattungen
- Nutzungszeit 30 Jahre – | 679,00 € |
| b) für stille Einzelrasensarggräber für Erdbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 848,00 € |
| c) für stille Einzelrasenurnengräber für Urnenbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 404,00 € |

d) für Kinderwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre -	233,00 €
e) für Urnenwahlgräber für Urnenbestattungen je Grabstelle und/oder Bestattungsfall - Nutzungszeit 25 Jahre -	539,00 €
f) für Einzelwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen - Nutzungszeit 25 Jahre -	1.131,00 €
g) für Doppelwahl- und Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre -	978,00 €

2. Verlängerungs- und Unterhaltungsgebühr

a) Kinderwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	9,00 €
b) Urnenwahlgräber für Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	22,00 €
c) Einzelwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	45,00 €
d) Doppelwahl- und Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	39,00 €

3. Bestattungsgebühr

a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,00 €
b) bei Personen ab 6. Lebensjahr	505,00 €
c) Urnenbestattung	285,00 €
d) Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag	65,45 €

4. Leichenhallen- und Trauerhallengebühr

a) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Bestattungsfall und angefangener Tag	119,00 €
maximal je Bestattungsfall	357,00 €
b) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt für jede Benutzung einmalig	119,00 €

5. Rasengräberpflegegebühr

a) für stille Rasensarggräber je Grabstelle - Pflegezeit 25 Jahre -	1.108,00 €
b) für stille Rasenurnengräber je Grabstelle - Pflegezeit 25 Jahre -	655,00 €

6. Kostenerstattungen (§ 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung)

a) für ein Kinderwahlgrab für eine Erd- oder Urnenbestattung	95,00 €
b) für ein Einzelreihengrab für eine Erdbestattung	190,00 €
c) für ein Urnenwahlgrab für eine Urnenbestattung	95,00 €
d) für ein Einzelwahlgrab für Erd- oder Urnenbestattung	160,00 €
e) für ein Doppelwahlgrab für Erd- oder Urnenbestattung	320,00 €
f) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes	
aa) für Erdbestattungen	130,00 €
bb) für Urnenbestattungen	65,00 €

7. Kostenerstattung

für ein Grabmal auf einem Rasengrab	190,00 €
-------------------------------------	----------

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren und Kostenerstattungen nach § 2 sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Gemeinde Rosendahl zu entrichten.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Kostenerstattungen ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag die Einrichtung benutzt wird, verpflichtet.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

In Härtefällen können die Gebühren und Kostenerstattungen ganz oder teilweise erlassen werden. Hinsichtlich des Gebührenerlasses gelten die Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in ihrer geltenden Fassung.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. S. 303) in ihrer jeweiligen Fassung. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510 / SGV. NRW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 04. März 2020 in Kraft getreten.